



Fraktion Piraten
Herrn Fraktionsvorsitzenden
Roland Löpke
- im Hause -

SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion bürgerforum
Fraktion Die LINKE
Fraktion Solidarität für Witten
Fraktion WBG
Fraktion FDP
Fraktion Witten Direkt
Ratsmitglieder - fraktionslos
Integrationsrat

09.09.2016

Transparenzsetzung für die Stadt Witten
Antrag der Fraktion Piraten vom 23.09.2015 - letzte Beratung: Rat 23.11.2015/19
Hier: Prüfergebnis

Sehr geehrter Herr Löpke,

zum Prüfauftrag des Rates vom 23.11.2015 ergibt folgender Bericht:

Überprüfung der Entwicklung einer Transparenzsetzung für Witten

1. Ein allgemeines Informationszugangsgesetz für Bürgerinnen und Bürger zu Unterlagen von Bundesbehörden ist in Deutschland als Informationsfreiheitsgesetz am 01. Januar 2006 in Kraft getreten. Zudem gibt es in vielen Bundesländern ähnliche Gesetze in Bezug auf Landesbehörden, einschließlich der Kommunalbehörden.
In NRW hat der Landtag das Gesetz über die Freiheit des Zugangs zu Informationen für das Land Nordrhein-Westfalen (Informationsfreiheitsgesetz Nordrhein-Westfalen – IFG NRW) beschlossen. Es ist derzeit gültig in der Fassung vom 02.10.2014 und findet auch Anwendung für die Stadt Witten.
In Städten von Bundesländern, die kein IFG verabschiedet haben (Bayern, Hamburg), wurden zum Teil Transparenzsetzungen erlassen.
In Frage steht insoweit, ob bei bestehender Informationsfreiheitsgesetzgebung der Erlass einer zusätzlichen Transparenzsetzung möglich/erforderlich ist.
2. Der Städtetag Nordrhein-Westfalen hat hierzu in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen Folgendes ausgeführt: „Eine spezielle Ermächtigungsrundlage für eine solche Transparenzsetzung sehen weder das Informationsfreiheitsgesetz NRW noch eine andere gesetzliche Regelung vor. Ob die Kommunen berechtigt sind, entweder im Einzelfall oder mit einer abstrakt-generellen Regelung im Sinne von § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) festzulegen, welche Informationen über das ohne hin gesetzlich vorgesehene Maß hinaus der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist zweifelhaft.
Aber selbst wenn die Kommunen auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 GO NRW zum Erlass einer Transparenzsetzung berechtigt wären, besteht nach unserer Auffassung hierfür kein Bedarf. Der Gedanke, Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist für die Kommunen nichts Neues. Sie informieren und kommunizieren seit jeher mit ihren Bürgerinnen und Bürgern („Open Government“). Unter Nutzung moderner Technik bemühen sie sich seit Jahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine stetig verbesserte Bürgerbeteiligung sowie Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. So können die Bürgerinnen und Bürger bereits heute zahlreiche Informationen auf



den kommunalen Homepages abrufen. Kommunen stehen also dem Gedanken der Öffentlichkeit und Transparenz aufgeschlossen und positiv gegenüber. Die Grenzen werden dabei durch die Zu- ständigkeiten und Entscheidungsprivilegien der kommunalen Vertretungen unter demokratisch le- gitimierten Hauptverwaltungsbeamten vorgegeben und nicht zuletzt durch die jeweils finanziellen Spielräume gesetzt. ... Satzungsrechtliche Transparenzvorgaben erscheinen dabei ebenso wie gesetzliche Verpflichtungen als nicht zielführend.“ (siehe Anlage: Schreiben des Städtetages vom 25.01.2016; Umdruck-Nr. O 7017).

Bei der Stadt Witten existieren bereits jetzt folgende Bausteine und Maßnahmen im E-Government (nicht abschließend), die die Ziele des vorgelegten Entwurfs einer Transparenzsetzung erfüllen:
• Das Ratsinformationssystem gewährt den Zugang zu den öffentlichen Vorlagen, Tages- ordnungen und Niederschriften des Rates und seinen Gremien.
• Der Internetauftritt der Stadt gewährt einen umfangreichen Zugang zu aktuellen und um- fassenden Informationen der Verwaltung.
• Der sich im Aufbau befindende Bereich des Open Data erfüllt einen Großteil der Ziele, wie sie in der Transparenzsetzung genannt sind.
• Folgende Aspekte sind vor dem möglichen Erlass einer Transparenzsetzung ebenfalls zu berück- sichtigen:

- höheres Haftungsrisiko mit der Folge von möglichen Schadenersatzansprüchen gegenüber der Kommune durch z.B. die Herausgabe von noch mehr personenbezogenen Informatio- nen zum Teil auch durch das Internet
- Risiko Urheberrechtsverletzungen
- höherer Personalaufwand, da alle Daten zunächst auf Personenbezogenheit überprüft werden müssen.

3. Eine von der Verwaltung durchgeführte Vergleichsabfrage in 29 nordrhein-westfälischen Städten ergab, dass bisher in keinem Fall eine Transparenzsetzung beschlossen wurde. In 3 Städten lag ein entsprechender Antrag der Politik vor. Dieser wurde jeweils abgelehnt, zurückgestellt, bzw. es erfolgte eine Beratung im Rat.

4. Vor diesem Hintergrund wird dem Rat vorgeschlagen, von der Entwicklung einer Transparenzset- zung abzusehen.

Angesichts der Komplexität des Themas und im Hinblick auf Ihre Anfrage vom 08.09.2016 bitte ich Sie um Verständnis, dass Ihnen diese Stellungnahme erst jetzt zugeht.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Leidemann

/ Anlage

25.01.2016/SN

Telefon +49 221 3771-0
Telefon +49 221 3771-249
Durchwahl 3771-249
Telefax +49 221 3771-7 252

E-Mail

regine.meissner@staedtetag.de

Bearbeitet von

Regine Meißner

Aktenzeichen

30.47.00 N

Umdruck-Nr.

O 7017

Mitgliedsstädte des Städtetages
Nordrhein-Westfalen

An die

Kommunale Transparenzsatzungen

Schreiben des Bundes der Steuerzahler (BdSt) vom 10.12.2015

Sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

wir haben Kenntnis davon erhalten, dass der Bund der Steuerzahler (BdSt) mit Schreiben vom 10.12.2015 offensichtlich an alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen dafür geworben hat, sich pro-aktiv mit dem Thema „Transparenz“ zu befassen. Dem Schreiben war eine Vorlage für eine Transparenzsatzung beigelegt (Anlagen). Wir möchten Sie in Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen und dem Landkreistag Nordrhein-Westfalen auf Folgendes hinweisen:

Bei dem Schreiben des BdSt handelt es sich nicht um eine Anregung im Sinne von § 24 GO NRW. Adressaten des Schreibens sind nicht die kommunalen Vertretungen, sondern vielmehr die Hauptverwaltungsbeamten. Daraus folgt, dass diese nicht verpflichtet sind, das Schreiben des BdSt auf die Tagesordnung einer Sitzung des Rates oder der für Anregungen und Beschwerden zuständigen Ausschusses zu setzen. Ob und inwieweit die kommunale Vertretung mit dem Schreiben befasst werden soll, bleibt vielmehr dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten überlassen.

Das vom BdSt vorgelegte Muster einer kommunalen Transparenzsatzung gibt vor, welche Informationen die Verwaltung den Bürgern in welcher Weise zur Verfügung stellt, ohne dass Anträge nach dem Informationsfreiheitsgesetz NRW gestellt worden sind bzw. gestellt werden müssen.

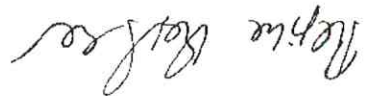
Eine spezielle Ermächtigungssgrundlage für eine solche Transparenzsatzung sehen weder das Informationsfreiheitsgesetz NRW noch eine andere gesetzliche Regelung vor. Ob die Kommunen berechtigt sind, entweder im Einzelfall oder mit einer abstrakt-generellen Regelung im Sinne von § 7

Abs. 1 GO NRW festzulegen, welche Informationen über das ohnehin gesetzlich vorgesehene Maß hinaus der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden sollen, ist zweifelhaft.

Aber selbst wenn die Kommunen auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 GO NRW zum Erlass einer Transparenzsatzung berechtigt wären, besteht nach unserer Auffassung hierfür kein Bedarf. Der Gedanke Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist für die Kommunen nichts Neues. Sie informieren und kommunizieren seit jeher mit ihren Bürgerinnen und Bürgern („Open Government“). Unter Nutzung moderner Technik bemühen sie sich seit Jahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten, eine stetig verbesserte Bürgerbeteiligung sowie Transparenz des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. So können die Bürgerinnen und Bürger bereits heute zahlreiche Informationen auf den kommunalen Homepages abrufen. Kommunen stehen also dem Gedanken der Öffentlichkeit und Transparenz aufgeschlossen und positiv gegenüber. Die Grenzen werden dabei durch die Zuständigkeiten und Entscheidungsprivilegien der kommunalen Vertretungen unter demokratisch legitimierten Hauptverwaltungsbeamten vorgegeben und nicht zuletzt durch die jeweils finanziellen Spielräume gesetzt.

Nach unserer Kenntnis haben Rückfragen bei dem im Schreiben des BdSt als vorbildlich genannten Kommunen ergeben, dass diese keine Transparenzsetzung erlassen haben. Dies dürfte vor allem damit zu erklären sein, dass die Schaffung von mehr Transparenz durch Erweiterung des Internetangebots etc. ein Prozess ist, der nicht von heute auf morgen mit Erlass einer entsprechenden Satzung umgesetzt werden kann. Vielmehr bedarf es hierzu eines durchaus beachtlichen personellen und finanziellen Aufwandes, vor allem bei der erstmaligen Bereitstellung und Aufbereitung solcher Daten. Satzungsrechtliche Transparenzvorgaben erscheinen dabei ebenso wie gesetzliche Verpflichtungen als nicht zielführend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Regine Meißner

Anlagen